

Leseabschrift der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg vom 7.1.2015 inkl. Änderungen vom 23. November 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, -Seite 10 vom 25.02.2016 und NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, Seite 97 vom 29.12.2017)

**Beitragssatzung der Studierendenschaft  
der Hochschule Flensburg  
Vom 23. November 2017**

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (- Hochschulgesetz-HSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBL. Schl.-H. Seite 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBL. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg vom 22. November 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. November 2017 die folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg erlassen:

**§ 1 Beiträge**

- (1) Alle an der Hochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage, der für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Einzahlungsnachweis während der Rückmeldefrist im Studierendensekretariat der Hochschule Flensburg.

**§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 74 Absatz 1 HSG beträgt ab dem Wintersemester 2015/16 11,00 Euro. Er ist von allen an der Hochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 74 Absatz 2 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Semesterticket), beträgt 36,00 Euro. Er ist von allen an der Hochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden zu entrichten.
- (3) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Beitragserstattungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1% des Beitrages.

### **§ 3 Beitragserstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation**

(1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie den entsprechenden Antrag bis zum 31. März im Sommersemester und bis zum 30. September im Wintersemester einreichen.

(2) Personen, bei denen die Immatrikulation von der Hochschule aufgehoben wird (vor der ersten Vorlesung im ersten Semester) und die somit keine Studierenden an der Hochschule Flensburg sind, wird der Beitrag bei Einreichung der entsprechenden Unterlagen bis zu einem Jahr nach Aufhebung der Immatrikulation erstattet.

(3) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 ist als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

Einem Erstattungsantrag nach Absatz 2 ist die Bescheinigung über die Aufhebung der Einschreibung beizufügen.

### **§ 4 Beitragserstattung bei Beurlaubung**

(1) Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 28. Februar für das Sommersemester und bis zum 31. August für das Wintersemester beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen.

(2) Die Rückerstattung für das Semesterticket erfolgt nur bei Rückgabe des als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitts.

### **§ 5 Beitragserstattung für das Semesterticket**

(1) Folgenden Studierenden wird der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet, wenn sie dies bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester beantragen:

1.1 Inhaberinnen und Inhabern eines personengebundenen Umlandtickets (ASS Monatskarte Schüler / Auszubildende),

1.2 Schwerbehinderten, die nach den §§ 59 ff. Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke sind. Vorzulegen ist der Schwerbehindertenausweis,

1.3 Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.

- (2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind folgende Nachweise beizufügen:
- 1.1. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 ein entsprechendes Ticket,
  - 1.2. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 der Schwerbehindertenausweis,
  - 1.3. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nummer 3 der Behindertenausweis.

### **§ 5a Beitragserstattung bei Praktika und Auslandssemester**

(1) Studierende, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses, dauerhaft an einer Einrichtung z. B. Hochschule oder Unternehmen außerhalb des Einzugsbereiches des Semestertickets aufhalten (z.B. Pflichtpraktikum oder Studierende in kooperativen Studiengängen) wird der Beitragsanteil für das Semesterticket auf Antrag bis zum 31. März im Sommersemester und bis zum 30. September im Wintersemester erstattet. Einen Erstattungsantrag nach Absatz 1 ist das entsprechende Semesterticket als Nachweis beizufügen.

Freiwillige weitere Praktika sind von der Erstattung ausgenommen.

(2) Studierende, die ein freiwilliges Auslandssemester absolvieren und dies vor Beginn beantragen.

### **§ 6 Beitragserstattung in Härtefällen**

Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet werden, wenn sie dies bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester beantragen und den als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitt beifügen. Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen.

### **§ 7 Weitere Bestimmungen**

(1) Erstattungsanträge gemäß den §§ 3 bis 6 sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Erstattungsanträge gemäß § 6 sind beim Studierendenparlament der Hochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet das Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Ordnung in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (3) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (4) Statt der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können von den zuständigen Gremien auch beglaubigte Kopien davon anerkannt werden.
- (5) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, können die zuständigen Gremien dem entsprechenden verspäteten Antrag stattgeben.
- (6) Der mit dem Antrag eingereichte Semesterticketabschnitt des Leporellos wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Er wird zurückgesandt, wenn der Antrag abgelehnt wird.
- (7) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch ist der Semesterticketabschnitt des Leporellos beizufügen. Über den Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (8) Änderungen dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23. November 2017

Marcel Großkopf  
Jörn-Ole Schlotthauer  
Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Flensburg